

Gliederung Vereinsrecht

1. Das Kleingartenwesen in seiner historischen Entwicklung
2. Übersicht zu den gesetzlichen/rechtlichen Grundlagen
3. Vereinsrecht
 - 3.1. Vereine allgemein
 - 3.2. Satzung
 - 3.3. Mitglied
 - 3.4. Vorstand
 - 3.5. Mitgliederversammlung
 - 3.6. Besonderheiten
 - 3.7. Kleingärtnerische- und fiskalische Gemeinnützigkeit
 - 3.8. Dachverbände

1. Das Kleingartenwesen in seiner historischen Entwicklung

- ▶ Kleingärten haben eine über 200-jährige Tradition in Deutschland
- ▶ 1800 - Landgraf Carl von Hessen gibt in Kappeln an der Schlei (SH) Gärten zur Nutzung frei - Armengärten/Grabeland
- ▶ er will aber keine Einzelverträge - Zwischenpachtvertrag entsteht - erster Verein ab 1814
- ▶ im Zuge der Industrialisierung wurden Gärten für die Eigenversorgung eingerichtet
- ▶ Dr.med. Daniel Gottlob Moritz Schreber (Orthopäde) kämpfte gegen Bewegungs- und Ernährungsmangel bei Kindern an - „Schrebergarten“
- ▶ **Lange Zeit waren Kleingärten Lebensmittelreserve, Rückzugsorte, Verstecke, Wohnraum und nicht zuletzt immer etwas, um die „Volksseele“ zu beruhigen!**
- ▶ heute sind die kleinen Gärten wesentlich mehr und sie dürfen auch der Erholung dienen
- ▶ 1984 - BKleingG wird verabschiedet - herausragende Schutzfunktion

2. Übersicht zu den gesetzlichen/rechtlichen Grundlagen

- ▶ **BGB** Bürgerliches Gesetzbuch (Vertrag; Verein; Miet- u. Pachtrecht)
- ▶ **BKleingG** Bundeskleingartengesetz
- ▶ **RGO** Rahmengartenordnung
- ▶ **Satzungen** **Vereinssatzung**, Abfall-, Abwasser- u. Zweitwohnungssteuersatzung
- ▶ **Verträge** **Pachtvertrag**, Verwaltungsvollmacht,
- ▶ **Bauordnungen**
- ▶ **Umweltgesetze**
- ▶ **AO** Abgabenordnung
- ▶ **u.v.a.m.**

3. Vereinsrecht

3.1. Vereine allgemein (Blatt 1)

- ▶ Bundesweit gibt es ca. 620 140 eingetragene Vereine (Stand Sept.2015)
- ▶ fast 15 000 im BDG organisierte Kleingärtnervereine
- ▶ im Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde sind 1280 Vereine mit 64 300 Mitgliedern organisiert
- ▶ Ohne ehrenamtliches Engagement ist das gesellschaftliche Leben nicht möglich!!!
- ▶ **§§ 21 - 79 BGB** - befassen sich mit dem Vereinsrecht unter dem Titel 2 „Juristische Personen“, Untertitel 1 Vereine
- ▶ § 21 Nicht wirtschaftliche Vereine

„Ein Verein, dessen Zweck nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch **Eintragung in das Vereinsregister** des zuständigen Amtsgerichts.“

3.1. Vereine allgemein (Blatt 2)

„ Ein Verein muss nach herrschender Auffassung folgende Merkmale aufweisen:

- ▶ Es muss ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen auf unbestimmte Zeit ... gegeben sein
- ▶ mit dem Ziel, einen gemeinsamen nichtwirtschaftlichen oder einen wirtschaftlichen Zweck oder beide Zwecke zu verfolgen,
- ▶ wobei die Personenvereinigung eine körperliche Verfassung haben,
- ▶ einen Gesamtnamen führen und
- ▶ in ihrer Existenz vom Wechsel der Mitglieder unabhängig sein muss.“

(Reichert/van Look: Handbuch des Vereins- und Verbandsrecht 6.Aufl. S.1 Berlin 1995)

3.2. Satzung (Blatt 1)

BGB § 25 Verfassung

„Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, ... ,durch die **Vereinsatzung** bestimmt.“

- ▶ Vereinsatzung bestimmt das Vereinsleben und den Zweck des Vereins
- ▶ „Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei“ (§ 52 AO Pkt.23 Gemeinnützige Zwecke)
- ▶ im LV Brandenburg der Gartenfreunde wird die Nutzung der Mustersatzung aus dem Jahre 2016 empfohlen
- ▶ diese Mustersatzung ist als Anlage beigefügt und ist Grundlage für die weiteren Erläuterungen

3.2. Satzung (Blatt 2) (hier Mustersatzung des LV f. Vereine)

- § 1 Name, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins (Förderung der Kleingärtnerei (siehe AO))
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Finanzierung des Vereins
- § 6 Organe des Vereins und deren Leitung
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Kassenführung, Revisionskommission
- § 10 Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Dachverband
- § 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung ist durch das Vereinsregister eintragen zu lassen!

3.3. Mitglied (Blatt 1)

Mitgliedschaft ist:

- ▶ nicht übertragbar
- ▶ nicht vererblich
- ▶ Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Rechte des Mitgliedes:

- ▶ aktiver Einsatz für die Umsetzung des Vereinszweckes
- ▶ Einladung und Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- ▶ Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht
- ▶ das Recht, geheime Abstimmung verlangen zu können
- ▶ Stimmrecht bei der Beschlussfassung
- ▶ Wahlrecht
- ▶ Minderheitenrecht (z.B. für die Einberufung der Mitgliederversammlung)

3.3. Mitglied (Blatt 2)

Pflichten des Mitgliedes:

- Beitragspflicht (Aufnahmebeitrag; Mitgliedsbeitrag; Umlagen)
- Mitverwaltungspflichten
- Förder- und Treuepflicht, Loyalitätspflicht
- Rücksichtspflicht der Mitglieder untereinander

3.4. Vorstand

BGB § 26 Vorstand und Vertretung

- (1) **Der Verein muss einen Vorstand haben.** Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
 - (2) ... Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- Bestellung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Bestellung ist jederzeit widerruflich (beiderseitig)
 - Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig (tatsächlicher Aufwand ist zu ersetzen)

BGB § 29 Notbestellung durch Amtsgericht

§ 30 Besondere Vertreter

§ 31 Haftung des Vereins für Organe

3.5. Mitgliederversammlung

BGB § 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, ... durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. ... Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- ▶ Satzungsänderung
- ▶ Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer/Revisionskommission
- ▶ Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- ▶ Beschlussfassung über die entgegengenommenen Berichte sowie **Entlastung des Vorstandes**
- ▶ Wahl oder Abwahl des Vorstandes; Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission
- ▶ Festlegung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und sonstigen finanziellen Leistungen und Arbeitsleistungen
- ▶ Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge
- ▶ Beschlussfassung über den Austritt aus einem Dachverband

3.6. Besonderheiten

- ▶ bitte sehr genau auf Formalien achten
- ▶ Anfertigung von Protokollen
- ▶ Minderheitenrechte gewährleisten
- ▶ Beschlüsse kontrollieren
- ▶ Arbeit des Vorstandes unterstützen
- ▶ Der Gartenfachberater gehört in den Vorstand!
- ▶ „Jeder Verein verdient den Vorstand, den er sich selber gewählt hat.“
- ▶ Beschlüsse sind für **alle Mitglieder** bindend!
- ▶ Im Vereinsrecht gibt es keine vorgesetzten Vereine oder Organisationen, d.h., die Probleme des Vereins können nur durch den Verein geklärt werden.
- ▶ immer zwischen Vereinsrecht und Pachtrecht trennen

3.7. Kleingärtnerische- und steuerliche Gemeinnützigkeit (Blatt 1)

BKleingG § 2 Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

„Eine Kleingärtnerorganisation wird von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass

1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
3. bei der Auflösung der Organisationen deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit = Umsetzung des Zweckes des Vereins

3.7. Kleingärtnerische- und steuerliche Gemeinnützigkeit (Blatt 2)

Zwischenpachtverträge mit nicht kleingärtnerisch gemeinnützigen Organisationen sind nichtig!

Verwaltungsaufträge an nicht kleingärtnerisch gemeinnützige Organisationen sind nichtig!

Fiskalische Gemeinnützigkeit = satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel

(wird in der Regel alle 3 Jahre überprüft)

- befreit Vereine von Steuerlasten
- ermöglicht Spendeneinnahmen
- befreit von Gebühren (Bank; Vereinsregister u.a.)
- stärkt die ehrenamtliche Tätigkeit (Ehrenamtszuschale)
- Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln

3.8. Dachverbände

Dachverbände fördern das Kleingartenwesen auf strukturellen Ebenen:

Bundeskleingartengesetz=Bundesgesetz=BDG ca. 940 000 Kleingärten

Landesgesetze = Landesverband Brandenburg ca. 64 300 Kleingärten

Zwischenpachtverträge = Kreisverbände, Regional- und Stadtverbände

Die Strukturen des organisierten Kleingartenwesens haben sich bewährt insbesondere in der Schulung und Qualifizierung der Vereinsvorstände, der Fachberatung der Mitglieder und in der Unterstützung bei der Umsetzung der Vereinszwecke:

Förderung der Kleingärtnerei

Bundeskleingartengesetz (BKleingG)

- ➔ Pachtpreisbindung
- ➔ Kündigungsschutz
- ➔ Entschädigung

Die kleingärtnerische Nutzung

nicht erwerbsmäßige gärtnerische **Nutzung zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen** für den Eigenbedarf (1/3 der Fläche der Parzelle)



Erholungsnutzung



kleingärtnerische Nutzung

=====

Anlagen zum Schulungsmaterial

Anlage 1 Mustersatzung des Landesverbandes für Kleingärtnervereine

Anlage 2 Rahmengenartenordnung des Landesverbandes

Literaturhinweise

Mainczyk/Nessler: Kommentar zum Bundeskleingartengesetz, 12 Auflage, 2019

Mainczyk: Textsammlung zum Bundeskleingartengesetz, 8. Auflage, 2019

GALK DST: Kleingärten im Städtebau, Fachbericht 2005

Reichert/van Look: Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 6. Auflage, 1995

Sauter/Schweyer/Waldner: Der Eingetragene Verein, 17. Auflage, 2001

Rechtsanwalt Walter Schröder: Materialsammlung Recht im KGW

Nessler/Duckstein: Vereinsrecht im Kleingärtnerverein, 1. Auflage, 2020